

Ueber den derzeitigen Stand der gesetzlichen  
Schutzbewegung zu Gunsten der Alpenflora  
unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des  
»Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen«.

N a c h t r a g III.<sup>1</sup>

Von C. Schmolz, Bamberg.

**Bayern.**

In Bayern hat nicht zum wenigsten infolge der Initiative unseres Vereins, die Naturschutzidee nunmehr festen Fuss gefasst, namentlich ist der Schutz der Alpenflora seitens der Behörden in einer verständnisvollen und mustergiltigen Weise durchgeführt worden, die in anderen Ländern Nachahmung verdient. Vor allem ist zu erwähnen und freudig zu begrüßen, dass die Errichtung eines Pflanzenschonbezirks in den Berchtesgadener Alpen Tatsache geworden ist.

Unser Verein hat seit seiner Gründung die Notwendigkeit der Schaffung von Freizonen (Reservationen) in den Alpen verfochten, ja er war der erste, der diese Idee in die Tat umsetzte und zwar durch Anlage bzw. Unterstützung von vier Alpengärten, die gewissermassen Pflanzenreservationen im kleinen darstellen. Man verhehlte sich jedoch nicht, dass die verhältnismässig kleinen Gärten, selbst in grösserer Anzahl, allein nicht imstande sein würden, die Alpenflora zu schützen und zu erhalten, und so fasste die Vereinsleitung schon vor 3 Jahren die Errichtung eines Naturschutzparkes im Alpengebiet nach dem Muster der amerikanischen Reservationen, wenn auch erheblich kleiner, ins Auge.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vergl. Jahresberichte 1907 bis 1909.

<sup>2</sup> Vergl. 8. Jahresbericht pag. 78 ff. und 9. Jahresbericht pag. 86 ff.

Auf Grund zahlreicher Erhebungen kam der Verein jedoch zu der Ueberzeugung, dass er mit seinen bescheidenen Mitteln niemals an die Verwirklichung eines derartigen Projektes, welches bei einer einigermaßen genügenden Ausdehnung Millionen erfordern würde, denken konnte. Dagegen bot sich die Möglichkeit, wenigstens Schonbezirke für die Alpenflora zu schaffen. Diese Möglichkeit wurde gegeben auf Grund des auf Initiative des Vereins erlassenen bayerischen Gesetzes vom 6. Juli 1908 (Art. 22 b, Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches) und der hierauf bezüglichen oberpolizeilichen Vorschriften der k. Regierungen von Oberbayern und von Schwaben und Neuburg vom 19. bezw. 28. Oktober 1909, welche unter anderem die Bildung von Pflanzenschonbezirken, namentlich im § 7 der oberbayerischen Vorschriften, vorsehen.<sup>3</sup>

Als Pflanzenschonbezirk hielt der Verein das Gebiet östlich, südlich und westlich vom Königsee in den Berchtesgadener Alpen, weil vollständig servitutfrei und dem Staatsärar gehörig, für vorzüglich geeignet.<sup>4</sup>

Eine diesbezügliche Eingabe an das k. Bezirksamt Berchtesgaden, die sich auf obigen § 7 bezog, hatte dank der Unterstützung des k. Forstamtes Berchtesgaden und der dortigen Alpenvereinssektion vollen Erfolg. Laut Verfügung vorgenannten Bezirksamtes vom 15. April 1910<sup>5</sup> ist die Errichtung eines Pflanzenschonbezirkes in den Berchtesgadener Alpen, des ersten in den Alpen, Tatsache geworden. Nach § 3 dieser Verfügung ist das Pflücken, Abreißen, Ausgraben, Ausreißen, Sammeln und Fortbringen wildwachsender Pflanzen aller Art verboten. Ausgenommen ist das Sammeln wildwachsender Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken durch Personen, die sich im Besitze eines vom Bezirksamt Berchtesgaden widerruflich auszustellenden Erlaubnisscheines befinden. Leider ist das Ausgraben und Sammeln von Enzianwurzeln durch die mit forstamtlichem Erlaubnisschein versehenen Personen gestattet, jedoch ist dieses Ausgraben durch eine Verfügung des k. Finanzministeriums, Ministerial-Forstabteilung, vom 12. Mai 1910<sup>6</sup> im Sinne der Erhaltung der Pflanzen geregelt.

Der Pflanzenschonbezirk, der an anderer Stelle dieses Berichtes ausführlich geschildert wird,<sup>7</sup> wird gebildet durch die Landesgrenze gegen Salzburg, d. h. eine Linie, welche sich vom Torrenerjoch südlich über Schneibstein, Kahlersberg, Graue Köpfe, Jägerbrunnetrog, Grosses Teufelshorn, Alpriedlhorn bis

<sup>3</sup> 9. Jahresbericht pag. 97 und 99. <sup>4</sup> 9. Jahresbericht pag. 86 ff.

<sup>5</sup> Anfang No. IV. <sup>6</sup> Anhang No. I. <sup>7</sup> pag. 50 ff.



Punkt 2137 der Generalstabskarte und von da in nordwestlicher Richtung, den Funtenseetauern entlang, zum Grossen Hundstod (2594 m) hinzieht. Die nordöstliche Umgrenzung wird gebildet durch die Linie Hundstod, Rotleitenschneid, Hirschwiese, Eisbachtal, Eisbach, St. Bartholomae, hinüber zum Kessel und von da zum Königsbach, Königsbergbach, Torrenerjoch.

Das Gebiet umfasst etwa 45 km. Sein Flächeninhalt beträgt 8302,245 ha, wovon 6078,348 ha nicht bewaldete Fläche und 2223,897 ha Waldbestand. Die Flora ist infolge der günstigen geologischen Verhältnisse eine ungemein reichhaltige.

Die Aufgabe unseres Vereins wird es nun zunächst sein, den gesamten Pflanzenbestand des Schonbezirks durch Fachbotaniker aufnehmen zu lassen, wozu heuer bereits der Anfang gemacht wurde.<sup>8</sup> Sodann wird das Gebiet unter die wissenschaftliche Kontrolle des botanischen Instituts der k. Universität München gestellt, deren Hauptaufgabe es sein wird, die Pflanzenbestände in ihrem natürlichen Wachstum zu überwachen und dadurch wichtige Fragen der Pflanzengeographie usw. zu lösen.

Die Errichtung dieses Pflanzenschonbezirks, die einen würdigen Abschluss der zehnjährigen Tätigkeit unseres Vereins bildet, ist, wie viele Zuschriften dartun, in der gebildeten Welt, namentlich in den Kreisen des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins mit Begeisterung aufgenommen worden. In Wirklichkeit handelt es sich aber nicht nur um einen Pflanzenschonbezirk, sondern tatsächlich um einen Naturschutzpark. Denn wenn man bedenkt, dass ausser den Pflanzen, der reiche Wildstand durch waidgerechte Behandlung weitgehendste Schonung genießt, dass an dem dem Staatsärar gehörenden Boden keinerlei Veränderungen vorgenommen werden dürfen, dass jede landwirtschaftliche Kultur ausgeschlossen ist, dann sind ja nahezu alle Bedingungen für einen Naturschutzpark gegeben.

Kurz nach dem Erlass der vorerwähnten oberpolizeilichen Vorschriften von Oberbayern und von Schwaben und Neuburg, stellten sich der Durchführung derselben insofern grosse Schwierigkeiten entgegen, als die mit derselben betrauten Unterorgane (Schutzleute, Gendarmen, Forstbeamte) natürlich die zu schützenden Pflanzen nur unvollkommen oder gar nicht kannten. Auf Grund wiederholter Anfragen und Wünsche seitens der Behörden, entschloss sich unser Verein, Tafeln mit den farbigen Abbildungen jener 24 geschützten Pflanzen nebst den speziellen Strafbestimmungen<sup>9</sup> herauszugeben und dieselben in

<sup>8</sup> Siehe pag. 56 ff.

<sup>9</sup> Siehe nebenstehende Abbildung.

einer Auflage von 3500 Stück sowohl den einschlägigen Behörden zur Verfügung zu stellen, als auch weitgehendste Verteilung derselben in Schulen, Restaurants, Hotels, Schutzhütten, Wartesälen usw. des Gebietes der bayerischen Alpen unentgeltlich und portofrei vorzunehmen.

Dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Herrn Professor Dr. G. Hegi in München durften die hiezu nötigen Abbildungen der Hegi-Dunzinger'schen Alpenflora und der Hegi'schen illustrierten Flora von Mitteleuropa entnommen werden. Die mustergültige Ausführung und den Vertrieb der Tafeln übernahm die Firma J. F. Lehmann's Verlag in München. Trotz dieses Entgegenkommens beliefen sich die Gesamtkosten auf Mark 2042,88, zu deren Deckung der Landesausschuss für Naturpflege in Bayern 600 Mark, die k. Regierung von Oberbayern und von Schwaben und Neuburg 100 Mark bezw. 200 Mark (für Schulzwecke) beisteuerten. Der Selbstkostenpreis der einzelnen Tafel betrug inkl. Beleistung und Versandrolle Mark —.65.

Auch für dieses Unternehmen im Interesse des Schutzes der Alpenflora ist dem Verein ehrende Anerkennung seitens der einschlägigen k. bayerischen Ministerien und der k. Regierungen zu teil geworden.

\*

\*

\*

Auf Grund vorgenannter oberpolizeilicher Vorschriften haben nachfolgende vier k. bayerische Bezirksämter und die Stadt München distrikts- bezw. oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

Friedberg am 20. Januar 1910<sup>10</sup> zum Schutze von 18 Pflanzen, München am 12. April 1910<sup>11</sup> von 30 Pflanzen, Berchtesgaden am 21. Mai 1910<sup>12</sup> von 8 Pflanzen nebst Bestimmungen über den Schonbezirk, Markt Oberdorf am 17. August 1910<sup>13</sup> von 4 Pflanzen. Die Stadt München erliess am 3. September 1910<sup>14</sup> eine dankenswerte Verordnung über das Feilhalten und den Verkauf von 53 Pflanzen.

Im ganzen sind in Bayern durch ober-, distrikts- und ortspolizeiliche Vorschriften bis zum 31. Dezember 1910 nachfolgende 73 Alpen- und Voralpenpflanzen geschützt:

<sup>10</sup> Anhang No. II.

<sup>11</sup> Anhang No. III.

<sup>12</sup> Anhang No. IV.

<sup>13</sup> Anhang No. V.

<sup>14</sup> Anhang No. VI.

Actaea spicata, Christophkraut,  
Adonis vernalis, Gelbes Adonisröschen,  
Amelanchier vulgaris, Felsenmispel,  
Anacamptis pyramidalis, Hundswurz,  
Arnica montana, Arnika,  
Artemisia mutellina, Edelraute,  
Arum maculatum, Aronsstab,  
Asarum europaeum, Haselwurz,  
Aster amellus, blaue Aster,  
Aster Linosyris, Goldaster,  
Centaurea axillaris, Grosse Kornblume,  
Centaurea Jacea var. angustifolia, Heideflockenblume,  
Cephalanthera grandiflora, Weisses Waldvögelein,  
Cephalanthera rubra, Rotes Waldvögelein,  
Chamaeorchis alpina, Alpenzwergstendel,  
Cochleria officinalis, Löffelkraut,  
Convallaria majalis, Maiglöckchen,  
Cyclamen europaeum, Alpenveilchen,  
Cypripedium calceolus, Frauenschuh,  
Cytisus Ratisbonensis, Regensburger Gaisklee,  
Daphne cneorum, Steinrösl,  
Daphne mezereum, Seidelbast,  
Dorycnium suffruticosum, Backenklee,  
Fritillaria meleagris, Schachblume,  
Galanthus nivalis, Gemeines Schneeglöckchen,  
Gentiana acaulis (vulgaris), Stielloser Enzian,  
— asclepiadea, Schlangenwurz,  
— lutea, Gelber Enzian,  
— pannonica, Violetter Enzian,  
— purpurea, Roter Enzian,  
Gladiolus paluster, Rote Sumpfschwertlilie,  
Gnaphalium Leontopodium, Edelweiss,  
Helleborus niger, Schwarze Niesswurz,  
Hemerocallis flava, Gelbe Taglilie,  
Hieracium Hoppeanum, Hoppe's Habichtskraut,  
Ilex aquifolium, Stechpalme,  
Iris florentina, Florentiner Schwertlilie,  
Iris Sibirica, Blaue Schwertlilie,  
Iris variegata, Bunte Schwertlilie,  
Lencojum vernum, Frühlings-Knotenblume,  
Lilium martagon, Türkenbund,  
Muscari botryoides, Taubenhyazinthe,  
Nigritella nigra, Braunelle,  
Nigritella suaveolens, Wohlriechende Braunelle,  
Nuphar luteum, Gelbe Teichrose,

- Nuphar pumilum, Kleine Teichrose,  
Nymphaea alba, Weisse Seerose,  
Ophrys apifera, }  
— arachnites, } Spinnen- und Fliegenblumen,  
— aranifera, }  
— muscifera, }  
Orchis mascula, Salepknabenkraut,  
— militaris, Soldatenknabenkraut,  
— ustulata, Kleinblütiges Knabenkraut,  
Ornithogalum umbellatum, Vogelmilch,  
Pinus cembra, Zirbelkiefer,  
Pirola media, Mittleres Wintergrün,  
Plantanthera bifolia, Zweiblättrige Kuckucksblume,  
Potentilla rupestris, Weises Fingerkraut,  
Primula auricula, Gamsblume,  
Pulsatilla alpina, Bergmandl,  
— pratensis, Osterblume,  
— vulgaris, Küchenschelle,  
Rhododendron chamaecistus, Zwergalpenrose,  
— ferrugineum, Rostrote Alpenrose,  
— hirsutum, Rauhaarige Alpenrose,  
Scolopendrium officinarum, Hirschzunge,  
Scorzonera purpurea, Purpurfarbige Schwarzwurzel,  
Taxus baccata, Eibe,  
Trifolium rubens, Langähriger Klee,  
Veronica austriaca, Österreichischer Ehrenpreis.  
— spicata, Ähriger Ehrenpreis.

### Oesterreich-Ungarn.

Am 28. Mai 1910 ist endlich das Gesetz, wirksam für das Erzherzogtum Österreich ob der Ens, betreffend den Schutz von 19 Alpenpflanzen erschienen,<sup>15</sup> dagegen liegt das für Steiermark projektierte Gesetz, welches den Schutz von 21 Alpenpflanzen vorsieht, erst im Entwurf<sup>16</sup> vor, der wohl ohne wesentliche Änderung zur Annahme gelangen dürfte.

Über die Pflanzenschutz-Eingabe der Tiroler Alpenvereins-Sektionen, der sich auch der Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen angeschlossen hat, ruht ebenfalls ein Unstern; dieselbe kam bisher nicht, wie beabsichtigt, in den Einlauf des zum Herbst tagenden Landtages. Hoffentlich wird das

<sup>15</sup> Anhang No. VII.

<sup>16</sup> Anhang No. VIII.

gerade für Tirol, wie für kein anderes österreichisches Kronland dringend notwendige Gesetz in der nächsten Session verbeschieden.

Die Sektion Salzburg des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins hat in Verbindung mit anderen Körperschaften ebenfalls dem dortigen Landtag ein Gesetz zum Schutze der Alpenflora unterbreitet. Auch hierzu ist unser Verein um ein ausführliches Gutachten angegangen worden, welches am 26. Mai 1910 nebst den notwendigen Unterlagen bereitwilligst zur Verfügung gestellt wurde.

In demselben wurde auf die mustergültige Regelung der Pflanzenschutzfrage in Bayern verwiesen und die Notwendigkeit der Errichtung von Pflanzenschonbezirken ausdrücklich betont. Namentlich wäre es zu begrüßen, wenn in Salzburg ein Schonbezirk in direktem Anschluss an den angrenzenden bayerischen errichtet würde.

Sehr erfreulich und begrüßenswert ist die seitens des Magistrats der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erschienenen Kundmachung vom 27. September 1910,<sup>17</sup> betreffend das Verbot des Feilhaltens und des Verkaufes von 13 Pflanzen mit den Wurzeln, sowie blühender Obstreiser auf den Märkten und in den Markthallen in Wien. Auch das Zustandekommen dieser Verfügung darf sich unser Verein als ein indirektes Verdienst zuschreiben.

### **Schweiz.**

Nachdem der Kanton Wallis am 13. Juli 1906<sup>18</sup> als erster Vorschriften zum Schutze der Alpenflora erlassen hatte, folgten anfangs 1909 in rascher Aufeinanderfolge die Kantone St. Gallen, Appenzell-Inner-Rhoden, Luzern, Solothurn, Uri, Glarus, Aargau, Zürich, Zug und Graubünden. Diesen schloss sich am 19. April 1910 der Kanton Unterwalden ob dem Wald<sup>19</sup> an. In dieser Verordnung, die keine besonders zu schützenden Pflanzen namhaft macht, sondern sich nur im allgemeinen auf wildwachsende, seltene Pflanzen bezieht, ist der Artikel 2 insofern bemerkenswert, als nach diesem gewisse Pflanzenarten und Standorte zeitweilig oder dauernd mit absolutem Verbot belegt werden können. Hierdurch ist, nach bayerischem Muster, die

<sup>17</sup> Anhang No. IX.

<sup>18</sup> 8. Jahresbericht pag. 95 ff.

<sup>19</sup> Anhang No. X.

Möglichkeit gegeben, gewisse Bezirke als Schongebiete zu erklären.

Trotz aller Bemühungen der Schweizerischen Naturschutzkommission haben sich 12 Kantone leider immer noch nicht zum Erlass von Pflanzenschutzverordnungen aufrufen können. Doch auch hier werden die nächsten Jahre Wandel schaffen.

Dagegen ist es vorgenannter Kommission mit Hilfe des Schweizerischen Bundes für Naturschutz im Oktober 1909, mit Wirkung vom 1. Januar 1910, gelungen, den ersten Schweizerischen Nationalpark im Val Cluozza bei Zernez zu errichten und damit den Anfang zu der geplanten 200 Quadratkilometer umfassenden Reservation südlich des Inn bis zum Ofenpass zu machen.

Das südlich von Zernez gelegene, 25,6 Quadratkilometer grosse Val Cluozza,<sup>20</sup> ist ein wildes, schwer zugängliches, 10 km langes und ca. 4 km breites, vom 3159 m hohen Piz Quaternals nach Norden ziehendes Hochtal mit interessanter Flora und Fauna, unter welcher letzterer Gemsen, Hirsche, Steinadler, Auer- und Birkwild, ja sogar Bären — die letzte Zufluchtsstätte dieser in der Schweiz — vorkommen. Um die dortige Jagd-, Weide- und Waldgerechsamkeit abzulösen, muss hierfür an die Gemeinde Zernez ein jährlicher Pachtschilling von 1400 Frs. gezahlt werden. Seit dem 1. Oktober v. J. ist das westlich vom Val Cluozza gelegene Tantermuossagebiet dazu gekommen. In Unterhandlungen ist man ferner mit der Gemeinde Schuls bezüglich des botanisch hochinteressanten Val Scarl im Osten und der westlich sich anschliessenden Gebiete. Ist das ganze in Aussicht genommene Territorium einmal arrondiert, so besitzt die Schweiz einen Nationalpark, der sich sowohl landschaftlich, geologisch, als auch in Bezug auf Flora und Fauna in seiner Eigenart, wenn auch nicht bezüglich seiner Ausdehnung, wohl mit den nordamerikanischen Reservationen messen kann. Bei der Vaterlandsliebe der Schweizer und ihrem Opfersinn, wenn es gilt, nationale Güter zu retten, steht zu erwarten, dass der Nationalpark in seiner ganzen projektierten Grösse bald gesichert sein wird. Interessant ist auch, dass Italien, dessen Grenze an die Abteilung Zernez stösst, von Livigno aus eine Reservation an die schweizerische anzulehnen<sup>21</sup> wodurch beabsichtigt, der Tierbestand im Val Cluozza, der bisher unter den italienischen Wilderern sehr zu leiden hatte, nicht mehr gefährdet erscheint.

<sup>20</sup> C. Schröter, Der erste Schweizerische Nationalpark Val Cluozza bei Zernez. Heimatschutz-Heft 3, 1910.

<sup>21</sup> 4. Jahresbericht der Schweizerischen Naturschutzkommission pag. 33.

## Anhang.

### Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Alpenflora, in den Ländern Bayern, Österreich-Ungarn und der Schweiz.

#### Nachtrag III (1910).

##### B a y e r n .

Vollzugsbestimmungen  
des kgl. bayer. Staatsministeriums der  
Finanzen, Ministerial-Forstabteilung  
zum Schutze einheimischer Pflanzen-  
arten vom 12. Mai 1910.

No. I.

Zum Vollzuge der zum Schutze einheimischer Pflanzenarten gegen Ausrottung erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften vom zu 1 19., zu 2 28. Oktober 1909 haben die k. Forstämter tatkräftig mitzuwirken. Das Forstschutzpersonal hat gelegentlich seiner Dienstgänge auf Pflanzensammler acht zu nehmen und über Wahrnehmungen von Übertretungen der Vorschriften Anzeige zu erstatten. Das Forstpersonal ist mit den Pflanzenarten, die dem polizeilichen Schutze unterstellt sind, soweit ihm deren völlige Kenntnis noch ermangeln sollte, genau bekannt zu machen derart, dass Verwechslungen mit anderen ähnlichen Pflanzen (z. B. der Arnica mit dem Wiesenbocksbart oder dem weidenbättrigen Rindsauge, der Braunelle, nigritella angustifolia mit dem schwarzköpfigen Knabenkraut, Brändlein, orchis ustulata) ausgeschlossen werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Gebaren von Pflanzensammlern zum Behufe von Gelderwerb und der Durchführung des Verbots in zu 1 § 3, zu 2 § 4 der oberpolizeilichen Vorschriften zuzuwenden.

Im Staatswald ist die Gewinnung von lebensfähigen Eiben- und Zirbenstämmchen und Ästen zum Zwecke der Herstellung von Schildern für das Aufmachen von Jagdtrophäen hiemit untersagt.

An die nach zu 1 § 4 Ziffer II, zu 2 § 5 Ziffer IV der oberpolizeilichen Vorschriften einzuholende Zustimmung zur Ausstellung von Erlaubnisscheinen behufs Gewinnung von Enzianwurzeln zum Schnapsbrennen wird in der Regel die Auflage zu knüpfen sein, dass bei dem Wurzelgraben an jedem der Orte, wo zum Brennen brauchbare Enzian vorkommen, eine Anzahl Pflanzen stehen bleiben müsse und dass das Graben erst nach etwa 5 Jahren an derselben Stelle wieder geübt werden darf.

Im übrigen sollen seitens des Forstpersonals Übertreibungen bei Handhabung der Vorschriften, Rigorositäten und barsche Anreden gegenüber Touristen und Spaziergängern vermieden und bei unerheblichen Zuwiderhandlungen nicht gewerbsmässiger Pflanzensammler in den ersten Geltungsjahren der Vorschriften zunächst mit Belehrung und Verwarnung vorgegangen werden.

Abdrucke für den Referatsgebrauch, die k. Forstämter und exponierten Forstamtsassessoren liegen bei.

**Distriktpolizeiliche Vorschriften**  
des k. bayer. Bezirksamtes **Friedberg**  
zum Schutze **einheimischer Pflanzen-**  
**arten** gegen Ausrottung und zwar ge-  
mäss Art. 22b, Abs. II des Polizeistraf-  
gesetzbuches in der Fassung des Ge-  
setzes vom 6. Juli 1908.

No. II.

### § 1.

I. Das Pflücken und Abreissen, Ausgraben und Ausreissen der nachbezeichneten Pflanzen in grösseren Mengen ist auf fremdem Grund und Boden nur dem Inhaber eines distriktpolizeilichen Erlaubnisscheines gestattet:

Türkenbund — *Lilium Martagon*,  
Haselwurz — *Asarum europaeum*,  
Aronstab — *Arum maculatum*,  
Christophkraut — *Actaea spicata*,  
Löffelkraut — *Cochlearia*,  
Seidelbast — *Daphne Mezereum*,  
Stengelloser Enzian — *Gentiana acaulis*,  
Brandorchis — *Orchis ustulata*,  
Schneeglöckchen — *Leucoium vernum* (Frühlingsknotenblume),  
Frauenträne — *Ophrys muscifera* (Mücken- oder Fliegenblume),  
Traubenhyanthe — *Muscari botryoides* (Bisamblume),  
Schwertel — *Gladiolus palustris* (Siegwurz, Allermannsharnisch)  
Vogelmilch — *Ornithogalum umbellatum*,  
Schachblume — *Fritillaria meleagris*,  
Pyramidenförmiger Hundswurz — *Anacamptis pyramidalis* Reich  
(Knabenkraut),  
Sibirische Schwertlilie — *Iris sibirica* (Schwertel),  
Gelbe Taglilie — *Hemerocallis flava* (Tagblume),  
Sumpforchis — *Orchis palustris* Jacqu.

II. Auf einzelne Exemplare oder kleine Sträusse erstreckt sich diese Vorschrift nicht.

### § 2.

I. Die in § 1 vorgeschriebenen Erlaubnisscheine werden für den Bezirk von dem unterfertigten Amte ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und bezeichnen Vor- und Zuname, dann Wohnort des Inhabers, sowie das Sammelgebiet und die zu sammelnden Pflanzenarten.

II. Die Ausstellung des Scheines wird in der Regel verweigert, wenn der Nachsuchende innerhalb der letzten zwei Jahre wegen Übertretung vorstehender Vorschriften, wegen Forstdiebstahls, Forstfrevels, Forst- oder Feldpolizeiübertretung oder Jagdvergehens bestraft worden

ist oder sonst infolge seiner Vorstrafen vom sicherheitspolizeilichen Standpunkte zu erheblichen Bedenken Anlass gibt.

III. Die Erlaubnisscheine sind von deren Inhabern stets bei sich zu führen und auf Verlangen der öffentlichen Sicherheitsorgane sowie des Jagd-, Forst- und Feldschutzpersonals vorzuzeigen.

IV. Der Erlaubnisschein kann jederzeit wieder eingezogen werden, wenn feststeht, dass dessen Inhaber sich gegen gegenwärtige Vorschriften verfehlt, das ihm zugewiesene Sammelgebiet überschritten, oder die Bedingungen des Erlaubnisscheines überschritten hat.

V. Die Ausstellung eines distriktspolizeilichen Erlaubnisscheines ist auf die Frage der privatrechtlichen Befugnis zum Pflücken und Abreißen von Pflanzen und zum Ausgraben von Wurzeln auf fremden Grundstücken ohne Einfluss.

### § 3.

Auf die in § 1 genannten Pflanzen, welche in Gärten und Kulturen gezogen wurden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

### § 4.

Wer den gegenwärtigen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Friedberg, den 20. Januar 1910.

**Distriktspolizeiliche Vorschriften**  
des k. bayer. Bezirksamtes **München**  
zum Schutze **einheimischer Pflanzen-**  
**arten** gegen Ausrottung vom 11. März  
1910.

No. III.

### § 1.

I. Das Pflücken und Abreißen der nachbezeichneten Pflanzen in größeren Mengen ist verboten:

- Adonis vernalis, Gelbes Adonisröschen,
- Aracamptis pyramidalis, Hundswurz,
- Aster Amellus, Blaue Aster,
- Aster Linosyris, Goldaster,
- Centaurea axillaris, Grosse Kornblume,
- Centaurea Jacea var. angustifolia, Heideflockenblume,
- Cypripedium Calceolus, Frauenschuh, Pantoffelblume,
- Cytisus ratisbonensis, Regensburger Geisklee,
- Daphne Neorum, Steinrösl, Heiderösl (wohlriechender Seidelbast),
- Dorycnium suffruticosum, Backenklee,
- Gentiana acaulis (vulgaris), Stielloser blauer Enzian,
- Gladiolus paluster, Sumpfgladiole, Siegwurz, Rote Sumpfschwertlilie,
- Hieracium Hoppeanum, Hoppes Habichtskraut,
- Iris sibirica, Blaue Schwertlilie,
- Iris variegata, Bunte Schwertlilie,
- Ophrys apifera,
- Ophrys arachnites, } Spinnen- und Fliegenblumen,
- Ophrys aranifera, }
- Ophrys muscifera, }
- Orchis mascula, Salepknabenkraut,

Orchis militaris, Soldaten- oder Helmknabenkraut,  
Orchis ustulata, Dunkelblütiges Knabenkraut, Kuckucksblume,  
Potentilla rupestris, Weisses Fingerkraut,  
Primula Auricula, Gamsblume,  
Pulsatilla patens, Osterblume,  
Pulsatilla vulgaris, Küchenschelle, Kuhschelle,  
Scorzonera purpurea, Purpurfarbige Schwarzwurzel,  
Trifolium rubens, Langjähriger Klee,  
Veronica austriaca, Ahriger Ehrenpreis,  
Veronica spicata,

II. Auf das Pflücken einzelner Pflanzen erstreckt sich dieses Verbot nicht.

### § 2.

Das Ausreissen und Ausgraben auch nur einzelner der in § 1 bezeichneten Pflanzen mit den Wurzeln ist verboten.

### § 3.

Das Feilhalten (Hausieren), der Verkauf oder die sonstige Veräußerung, desgleichen die Versendung der in § 1 bezeichneten Pflanzen, sei es mit oder ohne Wurzel und Knollen ist verboten.

### § 4.

In dem im Amtsbezirke gelegenen Teile des Dachauer Moores und in jenem innerhalb des Amtsbezirkes gelegenen Teile der Garchingener Heide, der zwischen den Strassen von Eching nach Kreuzstrasse (Mallertshofen), von hier nach Garching, von hier nach Dietersheim und endlich von hier nach Neufahrn sich erstreckt, dürfen die in § 1 genannten Pflanzen weder abgepflückt oder abgerissen noch mit den Wurzeln oder Knollen ausgegraben oder ausgerissen werden, auch nicht in einzelnen Exemplaren.

### § 5.

Für den Grundeigentümer gelten die in den §§ 1 und 2 erlassenen Verbote nicht, das Verbot in § 4 gilt auch für ihn.

### § 6.

Die nach den oberpolizeilichen Vorschriften vom 19. Oktober 1909 (Kreisamtsblatt S. 193) zugelassenen Erlaubnisscheine zum Pflanzensammeln werden für die in § 1 bezeichneten Pflanzen und für die in § 4 bezeichneten Bezirke nicht erteilt.

Im übrigen werden sie auf Ansuchen vom K. Bezirksamte München ausgestellt, gelten nur für das Kalenderjahr, in welchem sie ausgefertigt wurden, sind nicht übertragbar und bezeichnen Vor- und Zuname, dann Wohnort des Inhabers, sowie das Sammelgebiet und die zu sammelnden Pflanzenarten.

### § 7.

I. Das Abreissen, Abpflücken, Ausgraben und Ausreissen der in § 1 bezeichneten Pflanzen ist in einzelnen Exemplaren den Lehrern der Hoch- und Mittelschulen, Hörern an staatlichen botanischen Instituten (Universität, forstlichen, technischen und tierärztlichen Hochschule), ferner den Mitgliedern botanischer Vereine und des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet. Doch sind sie verpflichtet, sich Polizei-, Forst- und Feldschutzorganen gegenüber in der bezeichneten Eigenschaft auszuweisen.

II. Das K. Bezirksamt behält sich vor, auf Antrag weitere Ausnahmen zuzulassen.

§ 8.

I. Auf Pflanzen der in § 1 bezeichneten Art, welche in Gärten und Kulturen gezogen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

II. Wer jedoch mit diesen Pflanzen Handel treibt, hat sich über deren Herkunft durch eine Bestätigung der Ortspolizeibehörde auszuweisen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

**Distriktpolizeiliche Vorschriften**  
des k. bayer. Bezirksamtes **Berchtesgaden** zum Schutze **einheimischer Pflanzenarten** vom 15. April 1910.

No. IV.

§ 1.

I. Der Schutz der §§ 1 und 2 der im Eingang bezeichneten oberpolizeilichen Vorschriften wird auf folgende Pflanzenarten ausgedehnt:

Gentiana acaulis, Stengelloser Enzian,  
Lilium martagon, Türkenbundlilie.

II. Der Schutz des § 2 a. a. O. wird auf folgende Pflanzenarten ausgedehnt.

Ophrys muscifera, Fliegenstängel, Fliegenorchis,  
Chamaeorchis alpina, Alpenzwergstengel,  
Orchis ustulata, Knabenkraut,  
Platanthera bifolia, Breitkölbchen, zweiblättrige Kuckucksblume,  
Nigritella suaveolens, wohlriechendes Kohlröschen, Blutströpfel,  
Schweissbleaml,  
Scolopendrium officinarum, Hirschzunge.

§ 2.

Als Pflanzen-Schonbezirk wird erklärt das Gebiet, das einerseits von der Landesgrenze, anderseits von einer Linie begrenzt wird, die vom Torrenerjoch nach dem Königsberg-Bach und dem Königsbach zum Kessel, dann über den Königssee zum Eisbach, diesem entlang zur Hirschwiese, von dieser über die Rotleitenschneid zum grossen Hundstod verläuft.

§ 3.

I. Auf dem in § 2 bezeichneten Gebiet ist das Pflücken, Abreissen, Ausgraben, Ausreissen, Sammeln und Fortbringen wildwachsender Pflanzen aller Art verboten.

II. Ausgenommen ist das Sammeln wildwachsender Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken durch Personen, die sich im Besitze eines vom Bezirksamt Berchtesgaden widerruflich auszustellenden Erlaubnisscheines befinden, ferner das Ausgraben und Sammeln von Enzianwurzeln durch die mit forstamtlichem Erlaubnisschein versehenen Personen. Die Erlaubnisscheine sind beim Sammeln und Fortbringen mitzuführen.

III. Die gemäss § 4 der oberpolizeilichen Vorschriften ausgestellten Erlaubnisscheine gelten für Pflanzen-Schonbezirke nicht.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 5.

Diese Vorschrift tritt am 1. Juli 1910 in Kraft.

**Distriktspolizeiliche Vorschriften**  
des k. bayer. Bezirksamtes **Markt**  
**Oberdorf** zum Schutze **einheimischer**  
**Pflanzenarten** vom 17. August 1910.

No. V.

Das Kgl. Bezirksamt Markt Oberdorf erläßt auf Grund des Art. 226 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1908 G. V. Bl. S. 353, 354 zum Schutze einheimischer Pflanzenarten gegen Ausrottung nachstehende distriktspolizeiliche Vorschriften:

Die §§ 1, 2, 5, 6 und 7 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. Oktober 1909 zum Schutze einheimischer Pflanzenarten gegen Ausrottung werden auf

- das Maiglöckchen (*Convallaria majalis* L.),
- das Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis* L.),
- die Knotenblume (*Leucojum*) und
- den Türkenbund (*Lilium Martagon* L.)

erstreckt.

**Ortspolizeiliche Vorschriften**  
der k. Haupt- und Residenzstadt  
**München**  
zum Schutze **einheimischer Pflanzen-**  
**arten** gegen Ausrottung  
vom 21. September 1910.

No. VI.

§ 1.

Das Feilhalten und der Verkauf nachstehend aufgeführter Pflanzen ist nur dann gestattet, wenn deren Herkunft in glaubhafter Weise nachgewiesen werden kann:

- Adonis vernalis, Gelbes Adonisröschen,
- Amelanchier vulgaris (auch Aronia rotundifolia), Felsenmispel,
- Felsenbirne, Edelweissbaum,
- Anacamptis pyramidalis, Hundswurze,
- Aster Amellus, Blaue Aster,
- Aster Linosyris, Goldaster,
- Centaurea axillaris, Grosse Kornblume,
- Centaurea Jacea var. angustifolia, Heideflockenblume,
- Cephalanthera grandiflora, Weisses Waldvögelein,
- Cephalanthera rubra, Rotes Waldvögelein,
- Convallaria majalis, Maiglöckchen,
- Cyclamen europaeum, Alpenveilchen, Erdscheibe, Sanbrot,
- Cypripedium Calceolus, Frauenschuh, Pantoffelblume,
- Cytisus ratisbonensis, Regensburger Geisklee,

- Daphne Cneorum*, Steinrösl, Heiderösl (wohlriechender Seidelbast),  
*Dorycnium suffruticosum*, Backenklec,  
*Gentiana acaulis* (vulgaris), Stielloser blauer Enzian,  
*Gentiana asclepiadea*, Schlangenwurz,  
*Gentiana lutea*, Gelber Enzian,  
*Gentiana pannonica*, Violetter Enzian,  
*Gentiana punctata*, Punktierter Enzian,  
*Gentiana purpurea*, Roter Enzian,  
*Gladiolus paluster*, Sumpfgladiole, Siegwurz, rote Sumpfschwertlilie,  
*Gnaphalium Leontopodium*, Edelweiss,  
*Helleborus niger*, Schwarze Nieswurz, Christblume, Christrose, Schneerose, Weihnachtsrose, Schneekatzen,  
*Hieracium Hoppeanum*, Hoppes Habichtskraut,  
*Iris florentina*, Florentiner Schwertlilie,  
*Iris sibirica*, Blaue Schwertlilie,  
*Iris variegata*, Bunte Schwertlilie,  
*Lilium martagon*, Türkenbund,  
*Nigritella angustifolia*, Braunelle, Brünelle, Bränteln, Kohlrösl, Schwoasbleaml,  
*Nuphar luteum* und *pumilum*, Gelbe und kleine Teichrose, Mummel,  
*Nymphae alba*, Weisse Seerose,  
*Ophrys apifera*,  
*Ophrys arachnites*,  
*Ophrys aranifera*,  
*Ophrys muscifera*, } Spinnen- und Fliegenblumen,  
*Orchis mascula*, Salepknabenkraut,  
*Orchis militaris*, Soldaten- oder Helmknabenkraut,  
*Orchis ustulata*, Dunkelblütiges Knabenkraut, Kuckucksblume,  
*Pirola media*, Mittleres Birnkrant, mittleres Wintergrün,  
*Potentilla rupestris*, Weisses Fingerkraut,  
*Primula auricula*, Gamsblume, Bergpatenge,  
*Pulsatilla alpina* (*Anemone alpina*), Bergmandl, Teufelsbart, Almrügei,  
*Pulsatilla pratensis*, Osterblume,  
*Pulsatilla vernalis* (auch *Anemone vernalis*), Osterblume, Frühlingskuhschelle, Küchenschelle,  
*Pulsatilla vulgaris*, Küchenschelle, Kuhschelle,  
*Rhododendron chamaecistus*, Zwergalpenrose,  
*Rhododendron ferrugineum*, rostrote Alpenrose, Almrausch,  
*Rhododendron hirsutum*, Rauhaarige Alpenrose, Steinrose,  
*Scorzonera purpurea*, purpurfarbige Schwarzwurz,  
*Trifolium rubens*, langähriger Klee,  
*Veronica austriaca*, Österreichischer Ehrenpreis,  
*Veronica spicata*, Ahriger Ehrenpreis.

## § 2.

Stammen die Pflanzen aus einer Gegend, in welcher das Pflücken und Abreissen derselben verboten oder nur mit besonderer Erlaubnis gestattet ist, so ist durch ein amtliches Zeugnis diese Erlaubnis nachzuweisen.

## § 3.

Die in § 1 aufgeführten dürfen in bewurzeitem Zustande weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ausgenommen von diesem Verbote sind die nachweislich in Gärtnereien kultivierten Pflanzen.

§ 4.

Wer den gegenwärtigen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 5.

Gegenwärtige ortspolizeiliche Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in der Münchener Gemeindezeitung in Kraft.

Am 3. September 1910.

---

## O e s t e r r e i c h .

**Gesetz** vom 28. Mai 1910 wirksam  
für das **Erzherzogtum Oesterreich**  
**ob der Ens,**  
betreffend den Schutz einiger Arten  
von **Pflanzen.**

No. VII.

§ 1.

Hinsichtlich folgender Pflanzen und zwar:

1. Alpenlavendel (*Daphne Cneorum*),
2. Edelweiss (*Leontopodium alpinum*),
3. Hirschzunge (*Scolopendrium vulgare*),
4. Langer Schildfarn (*Aspidium Lonchitis*),
5. Gelappter Schildfarn (*Aspidium lobatum*),
6. Stacheliger Schildfarn (*Aspidium aculeatum*),
7. Fliegenähnliche Frauenträne (*Ophrys muscifera*),
8. Hummelähnliche Frauenträne (*Ophrys fuciflora*),
9. Spinnenähnliche Frauenträne (*Ophrys aranifera*),
10. Schwarzes Kohlröschen, Hosswurz (*Nigritella nigra*),
11. Rotes Kohlröschen, Hosswurz (*Nigritella rubra*),
12. Schmalblättriges Kohlröschen, Hosswurz (*Nigritella angustifolia*),
13. Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*),
14. Weisser Speik (*Achillea Clavenae*),
15. Roter Speik (*Primula Clusiana*),
16. Gemeine Schachblume (*Fritillaria Meleagris*),
17. Alpenrose (*Rhododendron hirsutum*),
18. Aurikel (*Primula Auricula*),
19. Alpenveilchen (*Cyclamen Europaeum*).

ist das Ausheben und Ausreissen samt Wurzeln, Zwiebeln und Knollen sowie das Feilhalten und der Verkauf bewurzelter oder mit Zwiebeln oder Knollen versehener Exemplare verboten.

§ 2.

Zu wissenschaftlichen oder medizinischen Zwecken kann das Ausheben und Ausreissen der unter die Bestimmung dieses Gesetzes fallenden Pflanzen samt Wurzeln, Zwiebeln oder Knollen bewilligt werden. Diese Bewilligung wird für das Gebiet eines politischen Bezirkes von der betreffenden politischen Bezirksbehörde, für mehrere politische Bezirke von der Statthalterei erteilt.

§ 3.

Auf Pflanzen der bezeichneten Arten, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Wer im Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Provenienz durch ein Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die betreffende Gartenkultur befindet.

§ 4.

Die Übertretung der Vorschrift des § 1 ist von der politischen Behörde mit Geldstrafen von 2 bis 50 K und im Wiederholungsfalle bis zu 100 K zu bestrafen; auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds derjenigen Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

**Gesetz-Entwurf  
wirksam**

für das **Herzogtum Steiermark,**  
betreffend den Schutz der **Alpenflora.**

No. VIII.

§ 1.

Das Ausheben und Ausreißen nachbenannter Pflanzen samt den Wurzeln sowie das Feilhalten und der Verkauf derartiger bewurzelter Pflanzen ist verboten.

Diese Pflanzen sind:

1. Edelweiss (*Gnaphalium leontopodium*),
2. Kohlröschen (*Nigritella angustifolia nigra* und *rubra*),
3. Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*),
4. Aurikel (*Primula auricula*), genannt „Peterg Stamm“,
5. Federnelke (*Dianthus plumaris* und *Sternbergii*),
6. Edelraute (*Artemisia mutellina* und *spicata*),
7. Alpenrosen (*Rhododendron ferrugineum*, *intermedium*,  
*chamaecistus* und *hirsutum*),
8. Pannonischer Enzian (*Gentiana pannonica*),
9. Gelber Enzian (*Gentiana lutea*),
10. Steirischer Enzian (*Gentiana frigida*),
11. Punktiertes Enzian (*Gentiana punctata*),
12. Stengelloser Enzian (*Gentiana acaulis*),
13. Fröhlichs Enzian (*Gentiana Froelichii*),
14. Speik (*Valeriana celtica*).

§ 2.

Eine Ausnahme hiervon bilden nur jene Fälle, wo es sich um die Gewinnung dieser Pflanzen für wissenschaftliche Zwecke handelt; in diesen Fällen muss jedoch hiezu die Bewilligung der betreffenden politischen Bezirksbehörde eingeholt werden.

Den politischen Bezirksbehörden steht auch das Recht zu, Personen, welche sich gewerbmässig mit dem Sammeln von Speik oder Enzian beschäftigen, Erlaubnisscheine hiezu auszufolgen. Diese Erlaubnisscheine sind stempelfrei und gelten nur für ein Jahr und für ein bestimmtes Sammelgebiet. Bei der Ausfolgung dieser Sammel-Erlaubnisscheine ist aber daran festzuhalten, dass jedes Sammelgebiet nur jedes dritte Jahr und nur mit schriftlicher Zustimmung des Besitzers nach Speik beziehungsweise nach Enzian abgesehen werden darf.

### § 3.

Werden die im § 1 benannten Pflanzen in Gärten gezogen, so findet dieses Gesetz auf sie keine Anwendung. Wer in dem Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Provenienz durch ein Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die betreffende Kultur befindet.

### § 4.

Die Übertretungen der Vorschriften des § 1 werden von den politischen Behörden mit Geldbussen von 2 bis 20 K und im Wiederholungsfalle bis 50 K bestraft.

Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldbusse ist diese in die entsprechende Arreststrafe von sechs Stunden bis zu fünf Tagen umzuwandeln.

### § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und gleichzeitig tritt das Gesetz vom 30. Mai 1898, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 46, ausser Kraft.

### § 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

---

**Kundmachung des Magistrats**  
der k. k. Haupt- und Residenzstadt  
Wien,  
betreffend das Verbot des Feilhaltens  
und des Verkaufs mehrerer Arten von  
Pflanzen mit Wurzeln, sowie blühender  
Obstreiser  
auf den Märkten und in den Markt-  
hallen in Wien  
vom 27. September 1910.

No. IX.

Auf Grund des § 46, Ziffer 4, und des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, sowie des § 3, Absatz 1, der Marktordnung für Wien wird zufolge Beschlusses des Gemeinderates vom 16. September 1910, Pr.-Z. 4685, angeordnet:

Auf den offenen Märkten und in den Markthallen des Wiener Gemeindegebietes dürfen folgende Pflanzen nicht feilgehalten oder ver-

kauft werden, wenn sie mit den Wurzeln, bezw. Wurzelstöcken, Knollen oder Zwiebeln versehen sind:

Küchenschelle (*Pulsatilla vulgaris* und *pratensis*),  
Wald-Windröschen (*Anemone silvestris*),  
Frühlings-Adonis (*Adonis vernalis*),  
Schwarze Nieswurz (*Helleborus niger*),  
Erdscheibe oder Zyk lame (*Cyclamen europaeum*),  
Bestäubte Schlüsselblume (*Primula farinosa*),  
Alle Enzianarten (*Gentiana*),  
Wohlriechender Seidelbast oder Steinröschen (*Daphne cneorum*),  
Narzisse (*Narcissus poeticus*),  
Alle Schwertlilienarten (*Iris*),  
Alle Orchideen,  
Türkenbund (*Lilium martagon*),  
Hirschzunge (*Scolopendrium officinarum*).

Ferner ist das Feilhalten und der Verkauf von blühenden Obstreisern auf den Märkten und in den Markthallen verboten. Ausnahmsweise darf das Feilhalten und der Verkauf von blühenden Obstreisern auf den Märkten und in den Markthallen dann stattfinden, wenn die Gemeindevertretung des Produktionsortes den Produzenten eine besondere Bewilligung hiezu schriftlich erteilt hat. Die Verkäufer haben den Marktamtsorganen diese Bewilligung vorzuweisen.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Übertretungen dieser Vorschriften werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

---

## S c h w e i z .

Verordnung über den Schutz  
wildwachsender Pflanzen  
des Kantons Unterwalden ob dem Wald  
vom 19. April 1910.

No. X.

Art. 1. Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilhalten und Versenden von seltenen wildwachsenden Pflanzen mit ihren Wurzeln, ebenso das massenhafte Pflücken derselben ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbote ist das Ausgraben einiger Exemplare zu wissenschaftlichen und Schulzwecken und der Verkauf von aus Samen selbst gezogenen Alpenpflanzen.

Art. 2. Der Regierungsrat wird, wenn sich das Bedürfnis herausstellt, ein Verzeichnis der zu schützenden Pflanzen herausgeben. Er ist ermächtigt, gewisse Pflanzenarten oder Standorte zeitweilig oder dauernd mit absolutem Verbot zu belegen.

Vorbehalten sind die Privatrechte an Grund und Boden und der darauf stehenden Vegetation.

Art. 3. Bewilligungen, welche über die in Art. 1 bezeichneten Grenzen hinausgehen, können vom Regierungsrat erteilt werden unter

dem Vorbehalt, dass der Bestand der Pflanzenart am betreffenden Standorte nicht gefährdet wird.

Art. 4. Zuwiderhandlungen werden nach Massgabe von Art. 25 des Polizeistrafgesetzes mit Geldbusse bis auf 150 Frs. oder mit entsprechender Freiheitsstrafe gebüsst.

Art. 5. Diese Verordnung ist, abgesehen von der gesetzlichen Publikation, durch Anschlag in den Hotels und Gasthäusern angemessen bekannt zu machen.

Art. 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Veröffentlichung und dem Vollzug beauftragt. Durch dieselbe wird der kantonsrätliche Erlass vom 31. Mai 1878 betreffend Schutz der Pflanze „Edelweiss“ ersetzt.



Edelweiss

Verordnung über den Schutz  
wilderer Pflanzen  
des Kantons Uri vom 1. April 1910

Art. 1. Das Anheben und Ausheben der Edelweiss und der  
sonstigen wildwachsenden Pflanzen auf dem Gebiet  
dieses Kantons ist verboten.

Art. 2. Bei Vergehungen wird, wenn nicht die Pflanze bereits  
tot ist, ein Verbotnis für zu gegebener Pflanze ausgesprochen. In  
den Fällen des Art. 1. sind die Pflanzenteile zu zerstören oder  
andernfalls zu vernichten.

Art. 3. Die Pflanzenteile sind die Pflanzenteile zu zerstören und die  
andernfalls zu vernichten.

Art. 4. Zuwiderhandlungen werden nach Massgabe von Art. 25  
des Polizeistrafgesetzes mit Geldbusse bis auf 150 Frs. oder mit  
entsprechender Freiheitsstrafe gebüsst.

Art. 5. Diese Verordnung ist, abgesehen von der gesetzlichen  
Publikation, durch Anschlag in den Hotels und Gasthäusern  
angemessen bekannt zu machen.

Art. 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat  
wird mit der Veröffentlichung und dem Vollzug beauftragt. Durch  
dieselbe wird der kantonsrätliche Erlass vom 31. Mai 1878  
betreffend Schutz der Pflanze „Edelweiss“ ersetzt.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Bericht des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen](#)

Jahr/Year: 1911

Band/Volume: [10 1911](#)

Autor(en)/Author(s): Schmolz Carl

Artikel/Article: [Ueber den derzeitigen Stand der gesetzlichen Schutzbewegung zu Gunsten der Alpenflora 91-110](#)